



## Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 07.02.2024 – Auszug aus Drucksache 19/439 –

### Frage Nummer 5 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete  
**Gülseren  
Demirel**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche bayerischen Kommunen werden die neue Bezahlkarte für Geflüchtete in der sogenannten Testphase einsetzen (bitte die jeweiligen Dienstleister und den genauen Zeitpunkt der Einführung benennen) wie hoch wird die Summe sein, die die Geflüchteten bar abheben können (bitte die rechtlichen Vorgaben dafür benennen) und welche Kosten wurden für die Einführung von der Staatsregierung eingeplant (bitte den Verwaltungsaufwand auch benennen)?

### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Hinsichtlich der Frage, welche Kommunen die Bezahlkarte im Rahmen der Testphase einsetzen werden, wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Mannes zur Plenarsitzung am 30.01.2024 (Drs. 19/377 vom 29.01.2024, Seite 7) verwiesen. Das Vergabeverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Der exakte Startzeitpunkt der Pilotphase steht noch nicht fest. Vorgesehen ist, den Zuschlag in der zweiten Hälfte des Februars zu erteilen, um spätestens bis Ende März mit der Pilotphase zu beginnen.

Bargeldabhebungen mittels Bezahlkarte werden nur in Höhe des rechtlich gebotenen Minimums möglich sein. Soweit der Bedarf entsprechend den Vorgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) nicht in Form von Sachleistungen gedeckt wird, ist sowohl in den ANKERn wie auch den Unterkünften der Anschlussunterbringung eine Gewährung mittels Bezahlkarte möglich. Ein kleiner Teil muss aber aus praktischen Erwägungen abhebbar bleiben, da in Bayern noch nicht überall eine Kartenzahlung akzeptiert wird. An kleinen Imbissen, am Pausenverkauf in der Schule oder auch in manchen ÖPNV-Bussen muss bar bezahlt werden. Hierfür wird eine Pauschale in Höhe von 50 Euro pro Monat festgesetzt.

Da die voraussichtlichen Kosten eine Frage des laufenden Vergabeverfahrens darstellen, können diese nicht offengelegt werden. Der Verwaltungsaufwand kann erst genau beziffert werden, wenn ein Anbieter den Zuschlag erhalten hat. Wie vom Ministerrat am 14.11.2023 beschlossen, wird der Freistaat die Kosten für Einführung und Betrieb der Bezahlkarte für die bei der Gewährung der Leistungen nach dem AsylbLG als vollziehende Behörden beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte übernehmen.

